

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Z. durchqueren regelmässig einen an die Schule angrenzenden Privatgrund, um zum nahe gelegenen Laden zu gelangen. Dabei kommt es immer wieder vor, dass sie sich auf dem Privatgrund niederlassen, dort Abfall hinterlassen und Mieter anpöbeln. Ein Miteigentümer will nun erreichen, dass die Schülerinnen und Schüler gestützt auf das Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) bestraft werden.

Rechtslage:

Gemäss Art. 641 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) kann der Eigentümer einer Sache - in den Schranken der Rechtsordnung - nach seinem Belieben über sie verfügen. Er hat insbesondere das Recht, jede ungerechtfertigte Einwirkung auf sein Eigentum abzuwehren. Die Durchsetzung des Eigentumsrechts erfolgt grundsätzlich auf dem zivilrechtlichen Weg. Der Eigentümer kann insbesondere ein Durchgangsverbot aussprechen und dies nötigenfalls mit Hilfe der Polizei durchsetzen. Zivilrechtliche Ansprüche (z.B. Schadenersatz) können nicht von der Schulleitung durchgesetzt werden.

Art. 44 des Mittelschulgesetzes bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten haben. Ein Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Mittelschule nicht vereinbar ist, ist laut Art. 47 Abs. 1 Bst. c MSG ein Disziplinarfehler und kann gemäss Art. 47 Abs. 2 geahndet werden. Wird Art. 44 verletzt, kann der Schule eine entsprechende Meldung gemacht werden, aufgrund derer gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

ko / 16. Februar 2001, überprüft ko, August 2011, geprüft cp, Juli 2012, geprüft ak, August 2020, geprüft ha / Juli 2022